



Stiftung Juno
Kinderkrebshilfe

Satzung der Stiftung Juno Kinderkrebshilfe

STAND: AUGUST 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	2
§ 2 Zweck der Stiftung.....	2
§ 3 Vermögen der Stiftung	3
§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten.....	4
§ 5 Organe der Stiftung	5
§ 6 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands	5
§ 7 Aufgaben des Vorstands	6
§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 9 Kuratorium	7
§ 10 Organhaftung	8
§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung	8
§ 12 Geschäftsjahr	9
§ 13 Vermögensanfall	9
§ 14 Stiftungsaufsicht.....	9

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Juno Kinderkrebshilfe“ (Stiftung Kinderkrebshilfe Mainz).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz. (Die Stiftung kann nationale und internationale Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen errichten, wenn es der Erreichung des Zwecks dient).

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung hat zum Zweck, die langfristige, nationale und internationale Unterstützung krebskranker Kinder und deren Familien durch Förderung der Erforschung der Ursachen von Tumor- und Blutkrankheiten des Kindes- und Jugendalters, der Diagnostik und Behandlung sowie der ganzheitlichen psychosozialen Versorgung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle und sachliche Unterstützung von Forschungsaufgaben und Forschungsinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung von Krebserkrankungen im Kindesalter.
- die Förderung von wissenschaftlichen, medizinischen und psychosozialen Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität und Heilungschancen von Kindern mit Krebserkrankungen und deren Familien in Therapie und Nachsorge,
- die Förderung humanitärer Projekte mit dem Ziel, eine optimale Behandlung von Tumor- oder Blutkrankheiten auch für Kinder- und Jugendliche ohne definierten Kostenträger der ambulanten und oder stationären Behandlung zu ermöglichen,
- die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität für Kinder und Jugendliche mit Krebserkrankungen,
- die Förderung von Stiftungsprofessuren im Bereich der Pädiatrischen Hämatologie/Onkologie/Hämostaseologie,

- die Auslobung eines Wissenschaftspreises der Stiftung,
- die Förderung von Vorhaben von Mitarbeitern zur Weiterbildung an nationalen und internationalen Exzellenzzentren der pädiatrischen Hämatologie/Onkologie und Hämostaseologie,
- Förderung von Ausbildungsmaßnahmen im ärztlichen und pflegerischen Dienst sowie die Bereitstellung geeigneter Geräte und Hilfsmittel,
- die Vergabe von Stipendien. Hierzu werden gesonderte Förderrichtlinien erarbeitet.
- die Förderung der einzelfallbezogenen Behandlung von akut erkrankten Kindern und Jugendlichen zur Abwendung einer Lebensgefahr, einschließlich der Gewährleistung ihrer sozial-familiären Anbindung während der Behandlung,
- Aufklärungs-, Bildungs-, Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese dem Stiftungszweck dienlich sind.
- Förderung von gemeinnützigen, nationalen und internationalen Institutionen, die den Zweck haben den Kinderkrebs zu bekämpfen.

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Satzungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus: EUR 25.000,00 Bankguthaben;
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Stiftung kann Mittel an Körperschaften, die im Sinne des § 51 AO steuerbegünstigt sind, im Rahmen der unter § 2 genannten Zweckbestimmung zur Verfügung stellen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Vermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen

werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.
- (5) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus freien Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (8) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Erträge können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (9) Die Stiftung ist berechtigt, die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen zu übernehmen und andere selbstständige, rechtsfähige Stiftungen zu verwalten soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind
- (10) Im Rahmen der Anlage des nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienenden Vermögens der Stiftung ist der Stiftungsvorstand befugt, die Vermögensanlage bei breitester möglicher Streuung teilweise auch in Aktien und Wertpapieren anzulegen. Um Risiken zu minimieren, zugleich Aufwendungen reduzieren zu können hat der Stiftungsvorstand die Möglichkeit, in Ausübung pflichtgemäßen Auswahlermessens flexible Modelle mit unterschiedlichen Risikoeinstufungen zu wählen. Hierzu wird eine Anlagerichtlinie erstellt.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen.
- (2) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Amtszeit des Vorstands endet außer im Todesfall und durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - a) durch Abberufung durch Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums aus wichtigem Grund. Die Rechte der Stiftungsbehörde bleiben hiervon unberührt.
 - b) Der verbleibende Vorstand führt im Fall des Ausscheidens einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Geschäfte – auch alleine – weiter fort, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand binnen 3 Monaten ab dem Tag des Ausscheidens durch Kooptation (Zuwahl) durch eine andere natürliche Person. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums zu erfolgen. Dabei haben Vorstand und Kuratorium je eine Stimme im Falle des Patts hat der Vorstand ein aufschiebendes Vetorecht, bis eine einvernehmliche Entscheidung getroffen wird.
- (4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied abberufen. Der Beschluss über die Abberufung hat mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums zu erfolgen. Dabei haben Vorstand und Kuratorium je eine Stimme im Falle des Patts hat der Vorstand ein aufschiebendes Vetorecht, bis eine einvernehmliche Entscheidung getroffen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zur Teilnahme an der Beschlussfassung nicht befugt. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Hierbei ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und den bekannten oder mutmaßlichen Willen des Stifters gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Erstellung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres,
- die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
- die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln gemäß dem Stiftungszweck

(3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen. Dies ist nur möglich, sofern die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen.

(4) Die Mittelvergabe obliegt dem Vorstand, das Kuratorium wird beratend gehört. Vorstand und Kuratorium können eine Richtlinie zur Mittelvergabe erarbeiten.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Hierzu wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Schriftform eingeladen. Sitzungen erfordern nicht die gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes an einem Ort, sondern können durch Telefon-, Video- oder

Onlinekonferenzen abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Art der Durchführung der Sitzung zustimmen oder widerspruchslos an ihr teilnehmen. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal pro Kalenderquartal.

- (2) Auf Form und Frist zur Einberufung, Ladung oder Durchführung der Beschlussfassung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen und die Form- und Fristvorschriften der Absätze (1) und (2) gewahrt sind oder auf ihre Einhaltung von allen Mitgliedern verzichtet wurde.
- (4) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 11 mit der Mehrheit seiner teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren mindestens in Textform einverstanden erklärt haben oder widerspruchslos an der Beschlussfassung teilnehmen und eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ein Organ, aber kein Vertreter der Stiftung. Das Kuratorium hat beratende Funktion. In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewählt werden, die durch ihre Bereitschaft und Engagement zur Förderung des Stiftungszweckes eine wertvolle Unterstützung leisten.
- (2) Das Kuratorium setzt sich aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern zusammen. Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands zu erfolgen. Dabei haben Vorstand und Kuratorium je eine Stimme im Falle des Patts hat das Kuratorium ein aufschiebendes Vetorecht, bis eine einvernehmliche Entscheidung getroffen wird. Danach und daneben bestellen beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes die verbleibenden Mitglieder und der Vorstand einen Nachfolger oder führen die Wiederbestellung durch. Sollte es zu keiner gegenseitigen Einigung bezüglich des neuen Kuratoriumsmitgliedes kommen, so kann der Vorstand ein Vetorecht ausüben. In Bezug auf Beschlussfähigkeit und Sitzungen gelten die Ausführungen unter den §§ 6-8 für den Vorstand analog mit der Maßgabe, dass Sitzungen mindestens einmal jährlich durchzuführen sind. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend

teilnehmen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden analog dem Vorstand auf unbegrenzte Zeit bestellt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
- a. durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - b. durch Abberufung mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands. Dabei haben Vorstand und Kuratorium je eine Stimme, im Falle des Patts hat das Kuratorium ein aufschiebendes Vetorecht, bis eine einvernehmliche Entscheidung getroffen wird, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen kann Ersatz ihrer tatsächlichen und notwendigen Auslagen gewährt werden.

§ 10 Organhaftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns zu handeln.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Stiftung haften im Innenverhältnis, soweit eine Geschäftsordnung erlassen und eine funktionale Zuständigkeit (Ressortprinzip) gebildet ist, nur für die in ihrem Ressort liegenden Veranlassungen, Schäden aus der Überschreitung ihrer Befugnisse und aus der grob fahrlässigen Nichtbeachtung von Unterrichts-, Informations- und Überwachungspflichten.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung aller Organmitglieder der Stiftung, soweit gesetzlich zulässig, auf Schäden aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Verpflichtungen des Organmitgliedes beschränkt.
- (4) Für die Haftung der Organe wird eine entsprechende D & O Versicherung abgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines Beschlusses der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Dabei haben Vorstand und

Kuratorium je eine Stimme, im Falle des Patts hat der Vorstand ein aufschiebendes Vetorecht, bis eine einvernehmliche Entscheidung getroffen wird. Das Erfordernis staatlicher Anerkennung bleibt unberührt.

Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung oder die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung durch Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Anerkennung bleibt unberührt. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde).

Der Änderungsbeschluss bedarf der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde; dieser ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vermögensanfall

Für den Fall der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist ihr Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden. Ein sich aus der Liquidation ergebender Überschuss ist bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung an den gemeinnützigen Verein "Kinderkrebshilfe Mainz e.V." zu übertragen, welcher diese ihm übertragenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung und unter Beachtung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach Ablauf des gesetzlichen Sperrjahres im Sinne der §§ 88, 51 BGB und der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.